

EMN 100

2019

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN 100 gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss Stromversorgungsverordnung (Strom VV) auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN 100 wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Preise:

| NETZNUTZUNG | Grundpreis (CHF/Monat) | Exkl. MWST. | Inkl. MWST. |
|--|---|-------------|-------------|
| | Grundpreis pro Messstelle | 50.00 | 53.85 |
| | Grundpreis für Fernauslesung und Lastgang | 50.00 | 53.85 |
| | Leistungspreis (CHF/Monat) | | |
| | Leistungspreis pro kW | 8.00 | 8.616 |
| | Arbeitspreis (CHF/kWh) | | |
| | Hochtarif | 0.0540 | 0.0581580 |
| | Niedertarif | 0.0460 | 0.0495420 |
| SDL | Arbeitspreis (CHF/kWh) | | |
| Systemdienstleistung | Hochtarif | 0.0024 | 0.0025848 |
| | Niedertarif | 0.0024 | 0.0025848 |
| KEV | Arbeitspreis (CHF/kWh) | | |
| Kostendeckende Einspeisevergütung inkl. Gewässerschutz | Hochtarif | 0.0230 | 0.0247710 |
| | Niedertarif | 0.0230 | 0.0247710 |
| ABGABEN AN GEMEINDE | Arbeitspreis (CHF/kWh) | | |
| | Hochtarif | 0.0055 | 0.0059235 |
| | Niedertarif | 0.0055 | 0.0059235 |
| ENERGIE | Arbeitspreis (CHF/kWh) | | |
| | Hochtarif | 0.0580 | 0.0624660 |
| | Niedertarif | 0.0450 | 0.0484650 |
| TOTAL | Arbeitspreis (CHF/kWh) | | |
| | Hochtarif | 0.1429 | 0.1539033 |
| | Niedertarif | 0.1219 | 0.1312863 |
| Blindenergie | Arbeitspreis (CHF/kVar) | | |
| | Hochtarif | 0.0410 | 0.0441570 |
| | Niedertarif | 0.0410 | 0.0441570 |

Allgemeine Bestimmungen zu EMN 100:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

| | | |
|-------------|------------------|----------------------|
| Hochtarif | Montag - Freitag | 07.00 - 20.00 Uhr |
| | Samstag | 07.00 – 13.00 Uhr |
| Niedertarif | | alle übrigen Stunden |

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg kann aus technischen Gründen die Preiszeitzonen vorübergehend verschieben.

2. Abgaben an Gemeinde

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand wie Konzessionsabgaben, Energie und Unterhalt Strassenbeleuchtung. Diese Abgaben können jährlich angepasst werden.

3. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und Gewässerschutz

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie legt jährlich den Betrag dieser Förderabgabe fest. Darin enthalten ist auch der Beitrag für die „Ökologische Sanierung der Wasserkraft“.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid (SDL)

Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht auf die bezogene Energie den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

Die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gemäss Punkt 3 und der Kostensatz für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 4 sind für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten sind.

5. Blindenergie

Die festgehaltenen Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Sollwert für den Leistungsfaktor tangens phi (kVarh/kWh) 0.426 (was einem cos-phi von 0.92 entspricht) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung (bzw. Unterschreitung) des Sollwertes ist für die mehrbezogene Blindkilowattstunde (kVarh) im Hoch- und im Niederpreis Rp. 4.10 exkl. MWST zu bezahlen.

6. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7.7 %.

7. Messung

Die gesamte elektrische Energie wird mit einem einzigen Zähler kombiniert mit Maximumvorrichtung gemessen. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Miete von 10 % der Anschaffungskosten verrechnet. Der Leistungspreis ergibt sich aus dem in Kilowatt (Kw) ermittelten Monatsmaximum, multipliziert mit der Leistung. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Maximumzähler mit 15minütiger Registrierdauer festgelegte höchste Durchschnittswert.

8. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt der Monat. Der Wirkstrom, der Leistungsverbrauch und der Blindstrommehrerverbrauch werden monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit CHF 35.00 exkl. MWST verrechnet.

9. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

10. Weitere Bestimmungen

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Reichenburg über die Abgabe elektrischer Energie.

11. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2019.